

Ordnung über die Vergütung von Übungsleitern

I) Grundsätzliches

- 1) Es wird unterschieden zwischen folgenden Tätigkeiten:
 - a Betreuern
 - b Übungsleiter ohne Lizenz
 - c Lizenzierte Übungsleiter
 - d Trainer
 - e Bei lizenzierten Übungsleitern und Trainern wird ein separater Vertrag mit dem Präsidium des PTSV geschlossen
- 2) Eine Übungseinheit (ÜE) entspricht 60 Min mit mindestens 10 Teilnehmern.
- 3) Vergütungsfähige Übungseinheiten (ÜE) sind Übungsstunden und Betreuungsstunden bei Wettkämpfen für Jugendliche (Heimwettkampf=1ÜE, Auswärts-wettkampf = 2ÜE).
- 4) Die max. Zahl der Übungsstunden je ÜL pro Woche beträgt 6 ÜE und pro Jahr 180 ÜE. Die maximale Übungsleiterpauschale beträgt pro Kalenderjahr 1848,00 €.
- 5) Der Bedarf (ÜE und Geld) muss von den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes geplant und mit dem Präsidium abgestimmt werden.
- 6) Die Zahlung von Übungsleiterentschädigungen in den Abteilungen bleibt diesen überlassen. Sie darf jedoch nur im Rahmen des vorhandenen Budgets erfolgen.

II) Aufgabenbeschreibung

- 1) Die grundsätzlichen Aufgaben sind in der anliegenden Vereinbarung beschrieben.
- 2) Diese kann durch die Abteilungen ergänzt oder präzisiert werden.
- 3) Dem Übungsleiter ist diese nachweisbar auszuhändigen.

III) Vergütung

- 1) Die Vergütung erfolgt nach:
 - a Übungsleitersätzen, die nach Tätigkeiten und Qualifikation differenziert sein können,
 - b Zulagen des Vereins für ausgewählte Schwerpunkte
 - c Zuschuss des LSB für lizenzierte ÜL
- 2) Die Übungsleitersätze werden vom Sportrat bestätigt.
- 3) Die Zuschüsse des LSB richten sich nach der Förderungsrichtlinie.
- 4) Vergütungen mit Trainer werden vom Präsidium mit dem Trainer vereinbart.

IV) Abrechnung

- 1) Für Betreuer und Übungsleiter ohne Lizenz können die Wochen- oder Monatspauschalen ohne weiteren Stundennachweis gezahlt werden. Bei Überschreitung der Pauschalen sind Stundennachweise zu führen.
- 2) Durch die Übungsleiter mit Lizenz sind grundsätzlich Stundennachweise (Anlage) zu führen und halbjährig abzurechnen. Die Nachweise sind durch die Abteilung sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk und zu versehen.
- 3) Halbjährig ist durch die Kassenwarte ein Nachweis über die Auszahlung der Übungsleitervergütung zu fertigen und dem Schatzmeister vorzulegen.
- 4) Die Auszahlung der Übungsleitervergütungen erfolgt unbar über die Vereinskasse.
- 5) Die Vergütung wird rückwirkend halbjährig nach Erhalt der Stundennachweise gezahlt.

- 6) Bis zum 31.1. des Folgejahres nicht gestellte Ansprüche erlöschen.
- V) Rückspende
Der Übungsleiter kann freiwillig und im Nachhinein durch schriftliche Erklärung auf eine Auszahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung zugunsten einer Aufwandsspende verzichten.

Reinhard Mütze

Reinhard Mütze
Vorsitzender

Anlagen: Übungsleitervereinbarung
Verzichtserklärung auf Erstattung von Aufwendungen
Stundennachweis
Auszahlungsnachweis
Übungsleitersätze

Anlage**Vereinbarung**

Zwischen: PTSV Halle e.V.
 06112Halle, Grenzstraße 20,
 im Folgenden „Verein“ genannt

vertreten durch:

und Frau/Herrn:.....

Anschrift :

im Folgenden „Übungsleiter“ genannt, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand

- 1) Sie werden als nebenberuflicher Übungsleiter in folgender Funktion und Aufgabe für den Verein tätig: **Betreuer, Übungsleiter ohne Lizenz, Übungsleiter mit Lizenz**

In der Abteilung/Sportgruppe:.....

im Bereich: **Kinder, Jugend, Herren, Frauen, Senioren,**

- 2) Die Übungszeit ergibt sich aus den Übungs- und Nutzungsplänen von Sportanlagen.
 Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit als Übungsleiter ist seitens des Vereins der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie Frau/Herr:

.....

§ 2 Umfang

Der Übungsleiter wird für den Verein in einem Gesamtumfang von **maximal 6 Übungseinheiten pro Woche** und **maximal ÜE pro Kalenderjahr** für den oben genannten Tätigkeitsbereich tätig. Eine Übungseinheit entspricht 60 Minuten. Im gegenseitigen Einvernehmen kann eine Erweiterung des Stundenumfanges vorgenommen werden.

§ 3 Aufgabenbereich

Der Übungsleiter hat im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben:

- 1) Die vom Verein festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten.
- 2) Dafür zu sorgen, dass nur Vereinsmitglieder oder Kursteilnehmer teilnehmen, die durch Entrichtung der fälligen Beiträge dazu berechtigt sind. Die Teilnehmer durch ihrem Leistungsstand angemessene Übungen unterstützt und gefördert werden.
- 3) Rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunden den Zugang zu den Räumen zu gewährleisten.
- 4) Auf die sachgemäße Nutzung und das ordnungsgemäße Verlassen der Gebäude, Räume, Sportanlagen und Gerätschaft zu achten; die Teilnehmer über bestehende Nutzungsordnungen informieren und deren Einhaltung kontrollieren.
- 5) Weisungen der Vereinsführungskräfte oder der beauftragten Personen (z. B. Hausmeister, Aufsichtspersonal, Beauftragte des Vereins) zu befolgen.
- 6) Bei Schäden/Unfällen, sofern erforderlich, eine ärztliche Versorgung des Verunfallten zu sichern und eine Schadensmeldung vorzulegen. Der Beauftragte des Vereins ist sofort zu informieren.
- 7) Bei Verhinderung unverzüglich den Vertreter, die Teilnehmer oder Ansprechpartner zu informieren. Eine einvernehmliche Regelung bei persönlicher Abwesenheit z.B. aus berufsbedingten Gründen oder Urlaubwegen zu treffen.
- 8) Die Sportanlagen und Sportgeräte vor Benutzung auf Mängel zu überprüfen, welche die Sicherheit gefährdenden, und erforderlichenfalls deren Benutzung zu unterbinden. Der Verein oder Eigentümer ist davon zu unterrichten.
- 9) Mitwirkung beim Beitragseinzug

§ 4 Aus- und Fortbildung

Der Übungsleiter bestätigt, dass er **im Besitz/nicht im Besitz einer Übungsleiterlizenz** ist. Im Fall des Besitzes ist eine Kopie der Lizenz vor Beginn der Tätigkeit dem Vorstand vorzulegen. Der Übungsleiter sorgt dafür, dass die Qualifikation während der Vereinbarungsdauer erhalten bleibt und Verlängerungen dem Vorstand vorgelegt werden. Sollte der Übungsleiter die Lizenz verlieren, ist er verpflichtet, dieses dem Verein sofort zu melden. Der Übungsleiter erklärt sich bereit im angemessenen Umfang, an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 5 Vergütung

1. Grundlage bilden die Ordnung über die Vergütung von Übungsleitern und die Reisekostenordnung des Vereins.
2. Der Übungsleiter erhält eine Vergütung nach dem von dem Sportrat beschlossenen Sätzen entsprechend seiner Tätigkeit, Qualifikation und den geleisteten Übungsstunden, Vergütet werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Übungsstunden, wobei Wettkämpfe nicht als Übungsstunden gelten.
3. Der Übungsleiter kann zusätzlich eine Reisekostenvergütung für die mit der Vereinsführung abgestimmten Fahrten außerhalb des Vereinsgeländes mit den Teilnehmern bzw. zu möglichen Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der geltenden Reisekostenordnung. Eine Genehmigung ist jeweils zuvor einzuholen.
4. Die Vergütung wird rückwirkend vierteljährig nach Erhalt der Stundennachweise gezahlt. Nichtgestellte Ansprüche erlöschen zum 31.1. des Folgejahres.

§ 6 Versteuerung/Versicherungsschutz

1. Der Übungsleiter bestätigt im Übrigen, dass der für die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von jährlich 1.848 Euro nicht insgesamt durch weitere begünstigte Tätigkeiten in Anspruch genommen wurde und von Seiten des Vereins für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis vollumfänglich berücksichtigt werden kann.
2. Darüber hinaus erzielte nebenberufliche Einkünfte versteuert der Übungsleiter selbst.
3. Der Übungsleiter ist im Rahmen seiner Vereinsmitgliedschaft durch den Versicherungsvertrag des LSB und darüber hinaus über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Sofern er in Ausübung seiner Tätigkeit verunfallt, ist der Vorstand darüber innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

§ 7 Laufzeit/Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ungültig werden, so bleiben die anderen davon unberührt.
2. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann nach drei Monaten mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres von jeder Seite gekündigt werden.
3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Halle, den

.....
(Unterschrift des Übungsleiters)

.....
(Unterschrift des Vereinsvertreters)

